

SATZUNG

des

Mendelssohn-Wettbewerb für junge Musiker
im Hochtaunus- und Main-Taunus-Kreis

Per Postanschrift:
Mendelssohn-Wettbewerb
Musikschule Oberursel e.V.
Hollerberg 10, 61440 Oberursel (Taunus)
Telefon: 06171/7701 & 7702; Fax: 06171/980244
E-Mail: info@musikschule-oberursel.de
www.mendelssohn-wettbewerb.de

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
**„Mendelssohn-Wettbewerb für junge Musiker
im Hochtaunus- und Main-Taunus-Kreis“**
Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hollerberg 10, 61440 Oberursel.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein mit Sitz in Oberursel verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch alljährliche Durchführung eines Musikwettbewerbs und einer Talentförderung für Kinder und Jugendliche bis 21 Jahren. Er richtet den „Mendelssohn-Wettbewerb KulturRegion FrankfurtRheinMain“ und das „Talente-Auftakt-Konzert“ aus.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige parteifähige Vereinigungen werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen; das kann auch elektronisch erfolgen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleiche Rechtsstellung wie ordentliche Mitglieder des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Erlöschen der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins.
5. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und kann nicht rückwirkend erklärt werden.
6.
 - a) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
 - b) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Antrag ist vom Vorstand zu begründen.
 - c) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann auch von mindestens sechs Mitgliedern gestellt werden. In diesem Fall ist der Antrag mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten.
 - d) Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.
 - e) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Bei diesem Beschluss hat das auszuschließende Mitglied kein Stimmrecht.
 - f) Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Das Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied länger als 3 Monate mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag nicht innerhalb von sechs Wochen nach schriftlicher Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift voll entrichtet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten. Er ist innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Jahres zu entrichten.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Kalenderjahr bestimmt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Vorschriften dieser Satzung nicht etwas anderes festlegen.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich und zwar nach Abschluss des Mendelssohn-Wettbewerbes statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen, sofern das Mitglied seine elektronische Adresse angegeben hat.
3. Wird von einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, so muss der Vorsitzende innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Verlangens mit entsprechender Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind, vorbehaltlich weiterer ihr zur Beschlussfassung vorgelegter Tagesordnungspunkte:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass weitere Angelegenheiten des Vereins in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen.

6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nur aufgrund schriftlicher Bevollmächtigung und nur durch ein anderes Mitglied zulässig. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern findet geheime Abstimmung statt.
 - 6.1 Die Art der Abstimmung (zum Beispiel: Geheim, Offen, Einzel- oder Gesamtabstimmung) obliegt der Mitgliederversammlung.
7. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
8. Bei der Entlastung des Vorstandes sind dessen Mitglieder stimmberechtigt.
9. Anträge außerhalb der Tagesordnung dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit dem zustimmt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Abstimmung über eine Satzungsänderung ist nicht zulässig.
10. Über die Mitgliederversammlung und deren Ergebnisse ist ein Protokoll zu führen. Es wird vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen -schriffführer unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens 10 Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Musikalischen Leiter
 - d) dem Schatzmeister
 - e) Außerdem können bis maximal sechs weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer gewählt werden
1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung bestellt. Findet die entsprechende Mitgliederversammlung nicht vor Ablauf dieser 2 Jahre statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zum Stattfinden der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Ausgaben im Rahmen der hierzu ergangenen gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen.
4. Folgende Musikschulen haben ein Recht, mit ihrem Leiter im Vorstand vertreten zu sein:
 - a) Musikschule Hofheim
 - b) Jugendmusikschule 1976 e.V., Schwalbach am Taunus
 - c) Musikschule Oberursel e. V.
 - d) Musikschule Taunus e. V., Eschborn-Niederhöhnstadt.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Musikalische Leiter und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand tagt bei Bedarf oder wenn mindestens eines seiner Mitglieder dies beantragt; er wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen.
7. Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit einer der beiden Stellvertreter, leitet die Sitzungen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierbei müssen sich mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Leitung der Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen, insbesondere der steuerlichen Vorschriften.
 - die Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
 - die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und dessen Aufgaben in einer Geschäftsordnung festlegen. Dieser Geschäftsführer kann eine angemessene Vergütung erhalten, auch wenn er Mitglied des Vereines oder des Vorstandes ist.
4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein ebenso wie durch die Anzeige einer juristischen Person, dass der von ihr benannte Sachwalter ihre Interessen nicht mehr vertritt.

§ 9 Kuratorium

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes wird ein Kuratorium gebildet.
2. Vom Vorstand kann eine unbeschränkte Anzahl von Persönlichkeiten in das Kuratorium gewählt werden.
3. Kuratoriumsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedschaft im Kuratorium kann von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von drei Monaten entweder zum 30.06. oder zum Jahresende schriftlich aufgekündigt werden.
5. Die Kuratoriumsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Ausgaben im Rahmen der hierzu ergangenen gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen.

§ 10 Geschäftsjahr, Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Das Rechnungswesen des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.
3. Der Prüfungsbericht ist zu den Akten zu nehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Musikkultur im Sinne dieser Satzung.
